

Erben und Schenken

steueroptimiert gestalten



Stand 09/2017

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	Erbrechtliche Grundlagen	1
	1. Grundsätzliches	1
	2. Gesetzliche Erbfolge	1
	a) Ehegattenerbrecht	2
	b) Verwandtenerbfolge	2
	3. Gewillkürte Erbfolge	3
II.	Erbschaft- und Schenkungsteuer	4
	1. Überblick	4
	2. Steuerklassen / Freibeträge	5
	3. Steuertarif	5
	4. Steuerbefreiung des Hausrats u. ä.	5
	5. Bewertung	6
	a) Überblick zur Stichtagsbewertung	6
	b) Bewertung des Grundbesitzes	7
	aa) Unbebautes Grundstück	7
	bb) Bebautes Grundstück	7
	c) Bewertung von Betriebsvermögen	10
	6. Steuervergünstigungen/-befreiungen	13
	a) Steuerbefreiung von Familienheimen	13
	b) Steuervergünstigungen von Betriebsvermögen	14
	aa) Erläuterungen zum 85 %-igen Verschonungsabschlag (Regel)	15
	bb) Erläuterungen zum 100 %-igen Verschonungsabschlag (Wahlrecht)	16
	cc) Erläuterungen zum Verwaltungsvermögen	16
	dd) Begünstigtes Vermögen	19
	ee) Abschmelzungsmodelle / Rückwirkender Wegfall bei Verletzung der Anspruchsvoraussetzungen	20
	c) Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke	22
	7. Berücksichtigung von Vorerwerben	22
III.	Gestaltungshinweise	23
	1. Wiederholte Nutzung der persönlichen Freibeträge	23
	2. Kettenschenkung	24
	3. Generationensprung	25

Inhaltsverzeichnis	Seite
4. Nießbrauch und Wohnrechte	26
5. Übernahme der Schenkungsteuer durch den Schenker	27
6. Unbenannte Zuwendungen unter Ehegatten	27
IV. Einfluss des ehelichen Güterstands auf die Erbschaftsteuer	28
V. Einfluss des Berliner Testaments auf die Erbschaftsteuer	29
1. Inhalt	29
2. Rechtliche Nachteile des Berliner Testaments	29
3. Steuerliche Nachteile des Berliner Testaments	29
VI. Zusammenfassung	30

I. Erbrechtliche Grundlagen

1. Grundsätzliches

- Grundsatz des privaten Erbrechts
Privateigentum kann vererbt werden
- Grundsatz der Testierfreiheit
Jeder hat das Recht, über sein Vermögen frei zu verfügen – zu Lebzeiten oder von Todes wegen
- Grundsatz der Familienerbfolge
Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten und der Verwandten

2. Gesetzliche Erbfolge

Gesetzliche Erben sind:

- der Ehegatte
- die Verwandten
- der Staat - er erbt, wenn kein Ehepartner und kein Verwandter mehr lebt und keine gewillkürten Erben (z.B. durch Testament) vorhanden sind oder wenn alle Erben ausschlagen

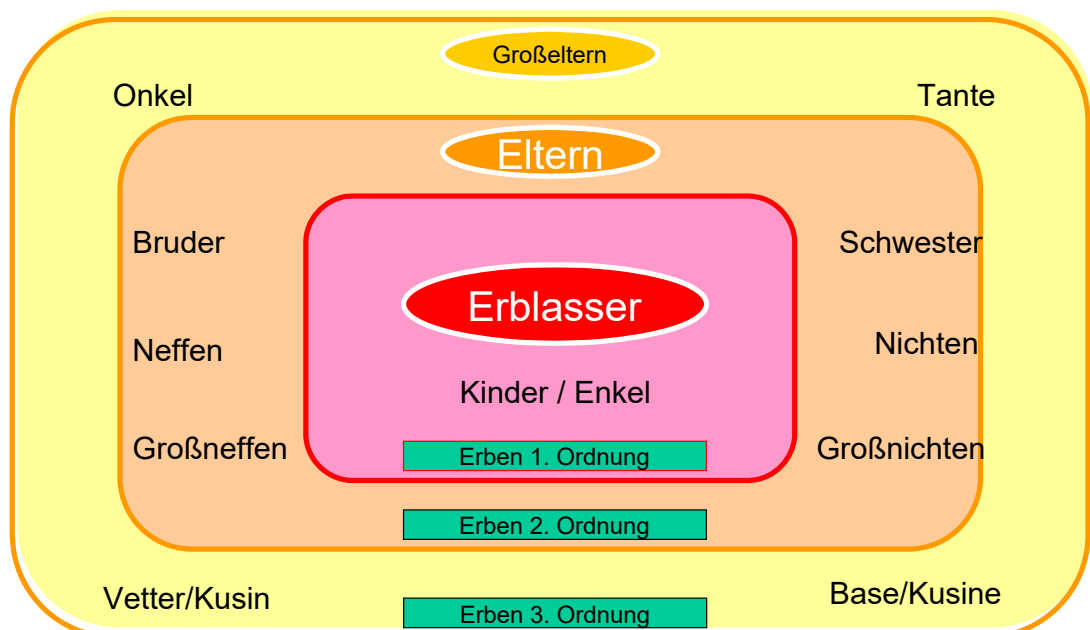
a) Ehegattenerbrecht

Güterstand	Der überlebende Ehegatte erbt neben Erben ...			
	1. Ordnung (Kinder, Enkel)	2. Ordnung (Eltern, Ge- schwister)	3. Ordnung (Großel- tern*)	weiterer Ordnung
Zugewinn- gemeinschaft	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{1}$
Güter- trennung	$\frac{1}{2}$ bei 1 Kind $\frac{1}{3}$ bei 2 Kindern $\frac{1}{4}$ bei 3 und mehr Kindern	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{1}$
Güter- gemeinschaft	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{1}$

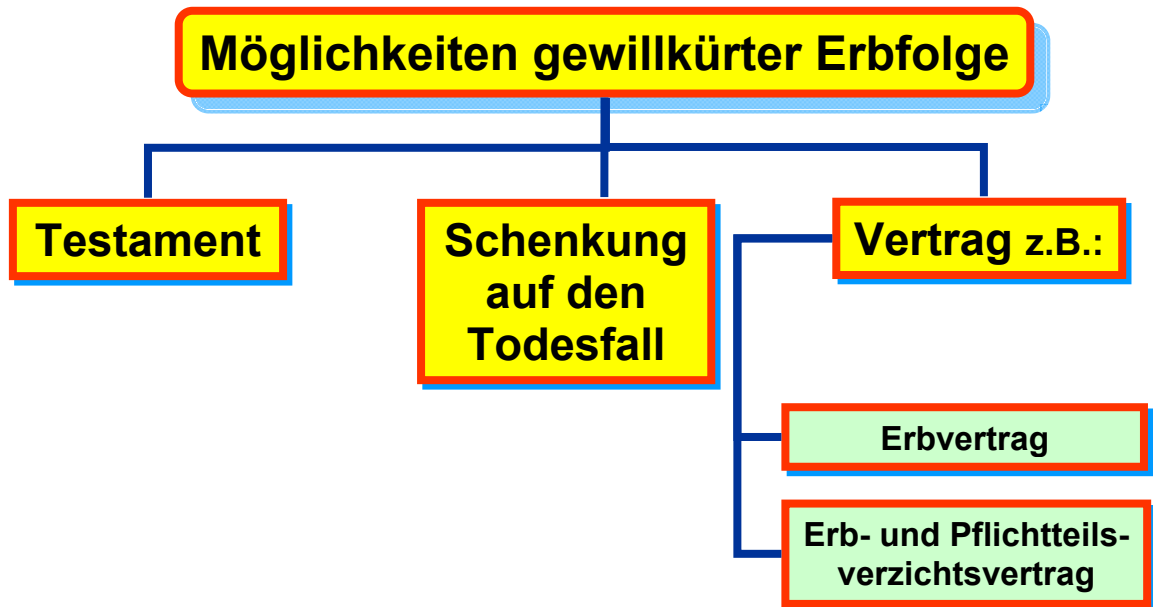
* Ist ein Großelternteil verstorben, erbt der überlebende Ehegatte auch dessen Anteil

b) Verwandtenerbfolge

- Verwandte näherer Ordnung schließen Verwandte entfernterer Ordnung von der Erbfolge aus
- Innerhalb einer Ordnung: Der dem Erblasser verwandtschaftlich am nächsten Stehende schließt seine Abkömmlinge von der Erbfolge aus



3. Gewillkürte Erbfolge



II. Erbschaft- und Schenkungsteuer

1. Überblick

Das „Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“¹ ist am 9. November 2016 verkündet worden und mit Wirkung vom 1. Juli 2016² in Kraft getreten.³

Die bisherigen Gestaltungsmöglichkeiten zur Minimierung der Erbschaft- und Schenkungsteuer bleiben aber - bei entsprechender Anpassung an die Neuregelungen - grds. anwendbar, z.B.:

- Mehrfache Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen im Abstand von jeweils 10 Jahren
- „Kettenschenkung“ an Kinder über Ehegatten
- „Unbenannte Zuwendung“ selbst genutzten Wohneigentums an Ehegatten
- Übernahme der Schenkungsteuer durch Schenker
- Steuerfreiheit des Zugewinns bei (modifizierter) Zugewinnngemeinschaft
- „Überspringen“ einer Generation

Mit Wirkung ab 01.07.2016 wurden insbesondere die Regelungen für die Besteuerung von Betriebsvermögen geändert.

¹ Gesetz vom 04.11.2016, BGBl. I 2016, 2464 vom 09.11.2016; BStBl. I 2016, 1202

² Art. 3 des Gesetzes.

Eine Ausnahme gilt für die Anwendung des neuen Kapitalisierungsfaktors bei der Bewertung des Betriebsvermögens nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren (§ 203 Abs. 1 BewG); dieser gilt rückwirkend ab dem 01.01.2016 (§ 205 Abs. 11 BewG).

³ Die §§-Angaben beziehen sich auf das Erbschaftsteuergesetz und das Bewertungsgesetz in der ab 01.07.2016 geltenden Fassung; die bis 30.06.2016 geltende Fassung wird mit dem Zusatz „a.F.“ zitiert.

2. Steuerklassen / Freibeträge

Erbschaftsteuer-Klassen und -Freibeträge (ab 2009)		
Steuer-klasse	Erwerber	EURO
		Persönlicher Freibetrag
I	Ehegatte, (eingetragene) Lebenspartner	500.000
	Kind; Stiefkind; Enkel und Stiefenkel, nur wenn Eltern verstorben	400.000
	Enkel; Stiefenkel	200.000
	Urenkel; Eltern u. Großeltern bei Erbschaft	100.000
II	Eltern u. Großeltern bei Schenkung; Geschwister; Neffen; Nichten; Stiefeltern; Schwiegerkinder;	20.000
III	alle Übrigen	20.000

3. Steuertarif

ErbSt-Tarif seit 2010			
Wert des stpfl. Erwerbs bis einschl.	Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7 %	15 %	30 %
300.000	11 %	20 %	30 %
600.000	15 %	25%	30 %
6.000.000	19 %	30 %	30 %
13.000.000	23 %	35 %	50 %
26.000.000	27 %	40 %	50 %
darüber	30 %	43 %	50 %

4. Steuerbefreiung des Hausrats u. ä.

Von der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer sind u.a. befreit:⁴

⁴ § 13 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG

Steuerbefreiung des Hausrats u. ä. (EUR)		
Steuerklasse	I	II / III
Hausrat, Kleidung, Wäsche	41.000	
andere bewegliche körperliche Gegenstände (nicht: Edelsteine, Gold, Wertpapiere)	12.000	12.000

5. Bewertung

a) Überblick zur Stichtagsbewertung

Vermögensgegenstand	Bewertung
Barvermögen	Nennwert
Forderungen	Nennwert, soweit werthaltig
Wertpapiere oder notierte Aktien	Kurswert
Ausländischer Grundbesitz	Gemeiner Wert
Kapitalgesellschaften, z.B. GmbH- / AG-Anteile	Gemeiner Wert, abgeleitet aus Verkäufen unter fremden Dritten, hilfsweise Ertragswert oder Substanzwert, wenn höher. Bei börsennotierten Kapitalgesellschaften: Stichtagskurs
Einzelunternehmen und Personengesellschaften	Gemeiner Wert, abgeleitet aus Verkäufen unter fremden Dritten, hilfsweise Ertragswert oder Substanzwert, wenn höher
Inländischer Grundbesitz	Gemeiner Wert, abgeleitet aus Verkäufen unter fremden Dritten, hilfsweise Ertragswert oder Sachwert (Grundbesitzwert)

b) Bewertung des Grundbesitzes

aa) Unbebautes Grundstück

Unbebautes Grundstück ⁵	
	Bodenrichtwert
x	Grundstücksfläche
=	Wert des unbebauten Grundstücks (oder niedrigerer gemeiner Wert) ⁶

Die **Bodenrichtwerte** sind von den Gutachterausschüssen der Gemeinden zu ermitteln und den Finanzämtern (Lagefinanzämtern) mitzuteilen. Bei der Wertermittlung ist stets der Bodenrichtwert anzusetzen, der vom Gutachterausschuss zuletzt zu ermitteln war.⁷

bb) Bebautes Grundstück

Bei der Bewertung von bebauten Grundstücken sind drei Bewertungsverfahren in Abhängigkeit der Grundstücksart anzuwenden, mit dem Ziel, den gemeinen Wert zu bestimmen:

Grundstücksart	Verfahren
<ul style="list-style-type: none"> • Wohnungseigentum • Teileigentum • Ein- und Zweifamilienhäuser 	Vergleichswertverfahren; hilfswise Sachwertverfahren, wenn keine Vergleichswerte vorliegen
<ul style="list-style-type: none"> • Mietwohngrundstücke (ab 3 Wohnungen) • Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die sich eine übliche Miete ermitteln lässt 	Ertragswertverfahren
<ul style="list-style-type: none"> • Sonstige bebaute Grundstücke • Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die sich keine übliche Miete ermitteln lässt 	Sachwertverfahren
Vergleichswertverfahren	
Heranziehung von Kaufpreisen für Grundstücke, die anhand ihrer Merkmale hinreichend mit dem zu bewertenden Grundstück übereinstimmen (Vergleichsgrundstücke). Vorrangig sollen von den Gutachterausschüssen mitgeteilte Vergleichspreise die Grundlage sein.	

⁵ § 179 BewG

⁶ § 198 BewG

⁷ § 179 S. 2 u. 3 BewG

Ertragswertverfahren

Bodenwert und Wert des Gebäudes (Gebäudeertragswert) ergeben zusammen den Ertragswert des Grundstücks

Gebäudeertragswert:

Rohertrag (Jahresnettokaltmiete bzw. übliche Miete)

./. Bewirtschaftungskosten (örtl. Erfahrungssätze 17 - 30 %)

= Reinertrag des Grundstücks

./. Bodenwertverzinsung (örtl. Liegenschaftszins 5 - 6,5 %)

= Gebäudereinertrag

x Vervielfältiger (gem. Liegenschaftszins und Restnutzungsdauer Gebäude)

= Gebäudeertragswert

+ Bodenwert:

Bodenrichtwert

x Grundstücksfläche

= Bodenwert

= Ertragswert

Evtl. Nachweis eines niedrigeren Wertes durch qualifiziertes Gutachten

Mindestwert = Wert des unbebauten Grundstücks

Beispiel für den Vervielfältiger bei einem Mietwohngrundstück:

Alter: 20 Jahre

Restnutzungsdauer: 50 Jahre

Liegenschaftszinssatz lt. BewG: 5 %

Somit ergibt sich ein **Vervielfältiger** nach dem BewG von: **18,26**

Wird ein bebautes Grundstück

- nicht vermietet,
- vom Eigentümer oder dessen Familie selbst genutzt,
- anderen unentgeltlich zur Nutzung überlassen oder
- um mehr als 20 % abweichend von der üblichen Miete überlassen,

tritt an die Stelle der Jahresmiete die **übliche Miete**.⁸

Sachwertverfahren

Bodenwert und Wert des Gebäudes (Gebäudesachwert) ergeben zusammen den vorläufigen Sachwert des Grundstücks. Dieser ist zur Anpassung an den gemeinen Wert mit einer Wertzahl zu multiplizieren.

Gebäudesachwert:

Flächen- bzw. Raummeterpreis (Regelherstellungskosten)

x Bruttogrundfläche bzw. Bruttonauminhalt

= Gebäudenormalherstellungswert

./. Alterswertminderung (Gesamtnutzungsdauer: i.d.R. 80 Jahre)

= Gebäudesachwert

+ Bodenwert:

Bodenrichtwert

x Grundstücksfläche

= Bodenwert

= **vorläufiger Sachwert**

X Marktanpassungsfaktor / Wertzahl

= **Sachwert**

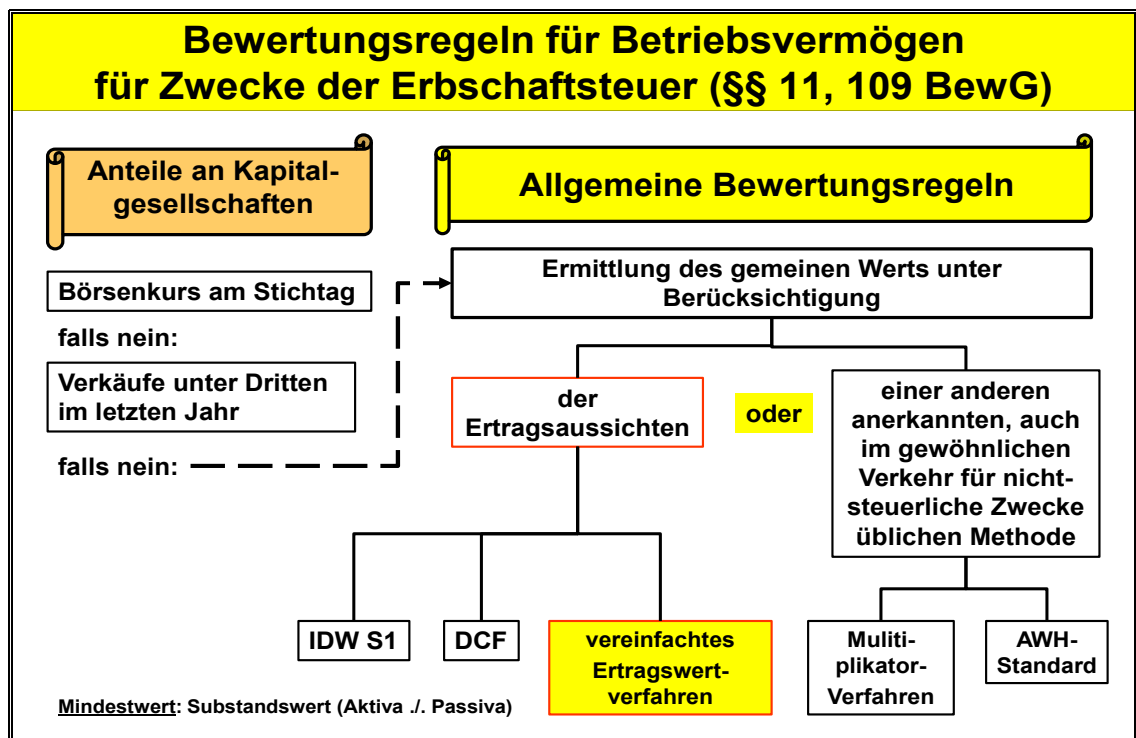
Evtl. Nachweis eines niedrigeren Wertes durch qualifiziertes Gutachten

Mindestwert = Wert des unbebauten Grundstücks

c) Bewertung von Betriebsvermögen

Der gemeinen Wert ist Bemessungsgrundlage für steuerliches Betriebsvermögen:

- Einzelunternehmer:
 - Gewerbebetriebe
 - Freiberufler
- Anteil an einem Betriebsvermögen einer Körperschaft, z. B. GmbH, AG
- Anteil an einer Personenvereinigung, z. B. OHG, GmbH & Co. KG



Das Bewertungsgesetz sieht als Methode unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten das **vereinfachte Ertragswertverfahren** vor, das für die Bewertung von Betriebsvermögen angewendet werden kann, soweit das Verfahren nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt.

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

$$\begin{aligned} & \text{Zukünftig nachhaltig erzielbarer Jahresertrag (Durchschnittsertrag)} \\ & \times \text{Kapitalisierungsfaktor (Kehrwert aus Basiszinssatz + Zuschlag 4,5 \%)} \\ & = \text{Ertragswert} \end{aligned}$$

Der Durchschnittsertrag ist der aus den Betriebsergebnissen der letzten drei Jahre abgeleitete Ertrag. Das Betriebsergebnis ergibt sich aus dem Steuerbilanzergebnis, korrigiert um Hinzurechnungen und Kürzungen, die den **gewöhnlichen Gewinn beeinflusst** haben (z. B. Sonderabschreibungen, einmalige Veräußerungsgewinne bzw. -verluste etc.).

Der Basiszinssatz wird von der Bundesbank jährlich ermittelt und beträgt z.B. 0,99 % für 2015, incl. Zuschlag somit 5,49 %.

Der Kehrwert aus diesen 5,49 % bedeutet $100 \cdot 5,49 = 18,2149$.

Ab 01.01.2016 ist der Kapitalisierungsfaktor gesetzlich auf **13,75** festgelegt worden.⁹

Der neue Vervielfältiger gilt für Bewertungsstichtage nach dem 31.12.2015¹⁰, also rückwirkend auch für Erwerbsfälle ab 01.01.2016.

Die Bewertung erfolgt somit mit zukünftig mit dem 13,75-fachen des durchschnittlichen, nachhaltigen Jahresertrages der letzten drei Jahre.

Andere anerkannte Bewertungsmethoden

Soweit das vereinfachte Ertragswertverfahren zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt oder branchentypisch nicht anwendbar ist, sind andere Bewertungsverfahren anzuwenden, z.B. die Discounted-Cash-Flow-Methode oder durch die jeweiligen Wirtschaftsverbände vorgegebene Bewertungsverfahren.

Solche Gutachten können z.B. durch einen Wirtschaftsprüfer erstellt werden und verursachen in der Regel hohe Kosten.

Bsp.: Bewertung Betriebsvermögen im Einzelunternehmen ab 2016:

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	500	Eigenkapital	1.000
Vorräte	1.500	Rückstellungen	1.600
Forderungen	3.000	Verbindlichkeiten	2.400
	5.000		5.000

⁹ § 203 Abs. 1 BewG

¹⁰ § 205 Abs. 11 BewG

Berechnung Jahresertrag:

	2014	2015	2016
Umsatzerlöse	26.000	27.000	28.000
Veräußerungsgewinne	10	0	20
Materialaufwand	-19.500	-20.000	-20.500
Personalaufwand	-2.400	-2.550	-2.700
Abschreibungen	-500	-490	-480
Sonstige Aufwendungen	-2.500	-2.600	-3.000
Zinsen	-200	-260	-150
Außerordentliches Ergebnis	-10	-50	0
Ertragssteuern	-405	-473	-536
Jahresüberschuss	495	577	654
Bereinigungen:			
Veräußerungsgewinn	-10	0	-20
Außerordentliches Ergebnis	10	50	0
Ertragssteuern	405	473	536
Unternehmerlohn, soweit als Aufwand gebucht	0	0	0
Zwischenergebnis	900	1.100	1.170
angemessener Unternehmerlohn	-200	-200	-200
fiktive Ertragssteuern (30%)	-210	-270	-291
bereinigtes Ergebnis	490	630	679
Durchschnittlicher Jahresertrag		600	

Berechnung des Unternehmenswertes 2016	
Kapitalisierungsfaktor: ¹¹	13,75
Unternehmenswert:	
600 x 13,75 =	8.250,00

Diese 8.250 TEUR bildet die Bemessungsgrundlage vor Steuerbegünstigungen (siehe nachfolgend) für obiges Bucheigenkapital von 1.000 TEUR.

Die Bewertung erfolgt entsprechend auch bei Mitunternehmerschaften oder Kapitalgesellschaften.

6. Steuervergünstigungen/-befreiungen

a) Steuerbefreiung von Familienheimen

Die Schenkung des selbstbewohnten Familienheims an Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner ist wie bisher steuerfrei (auch wenn das Grundstück in der EU oder EWR liegt).

Die Steuerbefreiung des selbstbewohnten Familienheims für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Enkel (nur im Vorversterbensfall der Kinder) **im Erbfall** wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Der Erblasser hat das Familienheim im Zeitpunkt des Erbfalls zu eigenen Wohnzwecken genutzt,
- Der Erbe nutzt das Familienheim in Zukunft selbst.
- Die Steuerbefreiung entfällt rückwirkend, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von 10 Jahren nach dem Erbfall nicht mehr selbst nutzt, es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert (z.B. Altersheimaufenthalt, Tod).
- Bei Erbengemeinschaften ist nur der Anteil begünstigt, der auf den selbstnutzenden Erben entfällt.

¹¹ § 203 Abs. 1 BewG

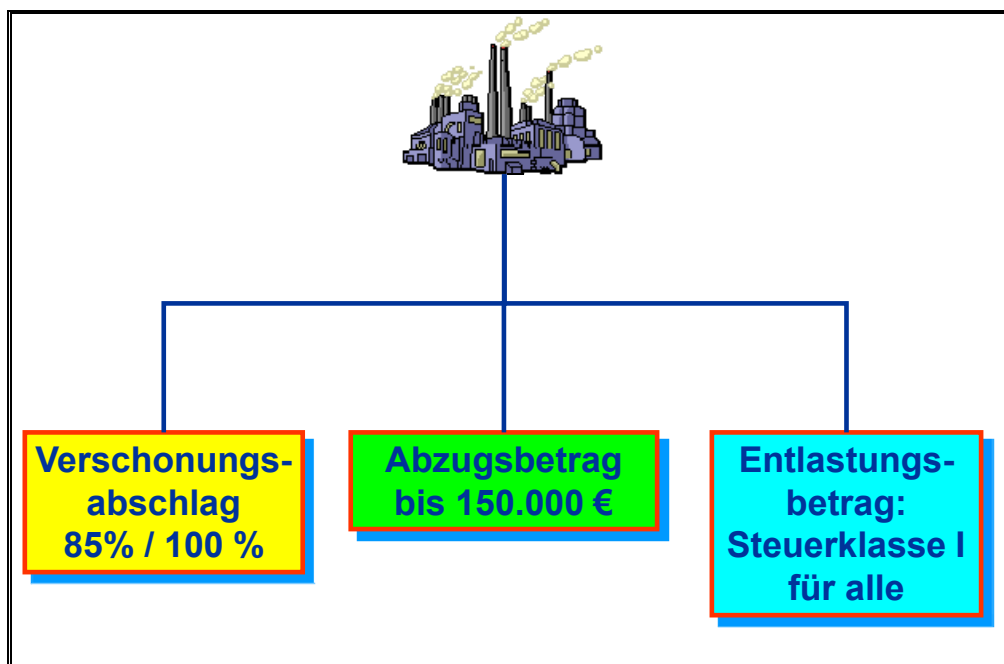
- Die Steuerbefreiung kommt nicht in Betracht, soweit im Rahmen einer Erbauseinandersetzung das Familienheim auf einen Miterben übertragen wird oder soweit der Erblasser Weitergabeverpflichtungen ausgesprochen hatte.

Ist der Erwerber ein Kind oder ein Kind eines verstorbenen Kindes (Enkel) des Erblasser gilt die Steuerbefreiung nicht, soweit die Wohnfläche des Familienheims 200 m² übersteigt.

Tipp: Ein Vorausvermächtnis des Familienwohnheims, z. B. an den weiter selbst nutzenden Ehegatten, bestimmen.

b) Steuervergünstigungen von Betriebsvermögen

Das neue Erbschaftsteuerrecht sieht für die Vererbung oder Schenkung von Betriebsvermögen folgende Begünstigungen vor:



§§ 13a – 13 c, 28a ErbStG	Regelverschonung			Optionsverschonung		
Verschonungsabschlag bei Erwerb bis 26 Mio. € in 10 Jahren	85 %			100 %		
bei Erwerb von über 26 Mio. € in 10 Jahren (auf Antrag)	Stundung der ErbSt bis zu 7 Jahren (1. Jahr zinslos)					
Familienunternehmen	Vorweg-Abschlag bis 30 % bei Verfügungsbeschränkungen 2 Jahre vor und 20 Jahre nach Erwerb					
nicht-begünstigtes Betriebsvermögen (Verwaltungsvermögen)	<ul style="list-style-type: none"> • Fremdvermietete Grundstücke • GmbH-Anteile bis 25,0 % • Finanzmittel über 15 % des Unternehmenswertes 					
	max. Anteil: 90 %			max. Anteil: 20 %		
Behaltensfrist	5 Jahre			7 Jahre		
Mindestlohnsumme	250%	300%	400%	500%	565%	700%
bei ... Arbeitnehmern	6-10	11-15	ab 16	6-10	11-15	ab 16
gleitender Abzugsbetrag	bis 150.000 €			- - -		
Unternehmensbewertung	13,75-facher Durchschnittsgewinn der letzten 3 Jahre					

aa) Erläuterungen zum 85 %-igen Verschonungsabschlag (Regel)

Der Wert des Betriebsvermögens bleibt in Höhe von 85 % außer Ansatz, die restlichen 15 % unterliegen der Besteuerung.

Die Summe der jährlichen Lohnsumme im 5-Jahreszeitraum dürfen in Abhängigkeit der Anzahl der Arbeitnehmer 250 %, 300 % bzw. 400 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten (Mindestlohnsumme); Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor dem Schenkungszeitpunkt/Erbfall.

Das nicht begünstigte Betriebsvermögen (15 %) kann bis zu einem Wert von 150.000 EUR außer Ansatz (**Abzugsbetrag**) bleiben. Der Abzugsbetrag verringert sich ggfs. bis auf 0 EUR, wenn das nicht begünstigte Vermögen 150.000 EUR übersteigt. Bei einem Wert des nicht begünstigten Vermögens (15 %) von 450.000 EUR entfällt der Abzugsbetrag.

Der Abzugsbetrag kann innerhalb von zehn Jahren für von derselben Person anfallenden Erwerbe nur einmal berücksichtigt werden.

bb) Erläuterungen zum 100 %-igen Verschonungsabschlag (Wahlrecht)

Der Wert des Betriebsvermögens bleibt in Höhe von 100 % außer Ansatz.

Verwaltungsvermögen darf nicht höher als 20 % sein.¹²

Summe der jährlichen Lohnsumme im 7-Jahreszeitraum dürfen in Abhängigkeit der Anzahl der Arbeitnehmer 500 %, 565 % bzw. 700 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten (Mindestlohnsumme); Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor dem Schenkungszeitpunkt/Erbbfall.

cc) Erläuterungen zum Verwaltungsvermögen

Nicht begünstigt, d.h. voll steuerpflichtig, ist sog. Verwaltungsvermögen.

Zum Verwaltungsvermögen zählen:

- Fremdvermietete Grundstücke
 - Ausnahme: Betriebsaufspaltung
 - Ausnahme: Sonderbetriebsvermögen
 - Wohnungsunternehmen (über 300 Wohnungen an Private)
 - *Neue Ausnahme*: Grundstück dient dem Absatz eigener Produkte (Brauerei, Tankstelle, Filialketten)
- GmbH-Anteile, soweit der Schenker/Erbblasser im Zeitpunkt der Schenkung/des Erbfalls zu höchstens 25,0 % beteiligt war
 - Ausnahme: Poolvertrag in Summe über 25 %
- Wertpapiere und vergleichbare Forderungen
- Betriebliche Zahlungsmittel und Forderungen (Nettofinanzmittel) – nach Abzug der Schulden - , die 15 % des Unternehmenswertes übersteigen
- *Neu*: typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände (Oldtimer, Yacht, Briefmarkensammlung)

Der Netto-Wert des Verwaltungsvermögens wird gekürzt um den Betrag des sog. „**unschädlichen Verwaltungsvermögens**“:¹³

¹² § 13 a Abs. 10 Satz 2 ErbStG

der Nettowert des Verwaltungsvermögens wird wie begünstigtes Vermögen behandelt, soweit er **10 %** des um den Nettowert des Verwaltungsvermögens gekürzten gemeinen Werts des Betriebsvermögens nicht übersteigt (sog. „Schmutzzuschlag“);¹⁴ entsprechend erhöht sich das begünstigte Vermögen.

Das begünstigungsfähige Vermögen ist vollständig nicht begünstigt, wenn das (Brutto-) Verwaltungsvermögen vor Abzug

- des Finanzmittel-Freibetrags von 15 % des Unternehmenswerts¹⁵,
- der anteiligen Schulden¹⁶ und
- des „unschädlichen Verwaltungsvermögens“¹⁷

mindestens **90 %** des gemeinen Werts des begünstigungsfähigen Vermögens beträgt.¹⁸

Beispiel:

Ausgangsdaten:

Durchschnittsertrag (bereinigt um Beteiligungserträge sowie Erträge und Aufwendungen aus einem Zweifamilienhaus)		350 TEUR
Gemeiner Wert Zweifamilienhaus		850 TEUR
Gemeiner Wert GmbH-Anteil 5%		250 TEUR
Zahlungsmittel		500 TEUR
Darlehen Zweifamilienhaus	- 350 TEUR	
Übrige Schulden	- 350 TEUR	700 TEUR

¹³ § 13b Abs. 2 S. 1 ErbStG

¹⁴ § 13b Abs. 7 S. 1 ErbStG

¹⁵ § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG

¹⁶ § 13b Abs. 6 ErbStG

¹⁷ § 13b Abs. 7 ErbStG

¹⁸ § 13b Abs. 2 S. 2 ErbStG

Berechnungen:

Gemeiner Wert des Betriebsvermögens:

Ertragswert Betriebsvermögen 350 TEUR x 13,75:	4.813 TEUR
Gemeiner Wert GmbH-Anteil 5%	250 TEUR
Gemeiner Wert Zweifamilienhaus	850 TEUR
<u>Darlehen Zweifamilienhaus</u>	<u>-350 TEUR</u>
<u>Gemeiner Wert des Betriebsvermögens</u>	<u>5.563 TEUR</u>

Begünstigtes Vermögen:

Verbleibender Wert der Finanzmittel bzw. Schulden:

Zahlungsmittel:	500 TEUR
<u>./.. Schulden:</u>	<u>700 TEUR</u>
<u>Verbleibende Schulden</u>	<u>200 TEUR</u>

Anteilig verbleibende Schulden:

Anteil des gesamten Verwaltungsvermögens am Betriebsvermögen:	
$1.100 \text{ TEUR} / (5.563 \text{ TEUR} + 200 \text{ TEUR}) =$	19,09 %
$200 \text{ TEUR} \times 19,09\%$	38 TEUR

Nettowert des Verwaltungsvermögens:

Gesamtes Verwaltungsvermögen:	1.100 TEUR
<u>./.. anteilig verbleibende Schulden 19,09 %</u>	<u>-38 TEUR</u>
<u>Nettowert des Verwaltungsvermögens:</u>	<u>1.062 TEUR</u>

Unschädliches Verwaltungsvermögen:

Gemeiner Wert des Betriebsvermögens:	5.563 TEUR
<u>./.. Nettowert des Verwaltungsvermögens:</u>	<u>-1.062 TEUR</u>
Bemessungsgrundl. unschädli. Verwaltungsvermögen:	4.501 TEUR
davon 10 % = unschädliches Verwaltungsvermögen	450 TEUR

Begünstigtes Vermögen:

Gemeiner Wert des Betriebsvermögens:	5.563 TEUR
./. Nettowert des Verwaltungsvermögens:	-1.062 TEUR
<u>+ unschädliches Verwaltungsvermögen</u>	<u>450 TEUR</u>
<u>Begünstigtes Vermögen:</u>	<u>4.951 TEUR</u>

Steuerpflichtiger Wert des Verwaltungsvermögens (nicht begünstigt):

Nettowert des Verwaltungsvermögens:	1.062 TEUR
<u>- unschädliches Verwaltungsvermögen</u>	<u>450 TEUR</u>
<u>Steuerpflichtiger Wert des Verwaltungsvermögens</u>	<u>612 TEUR</u>

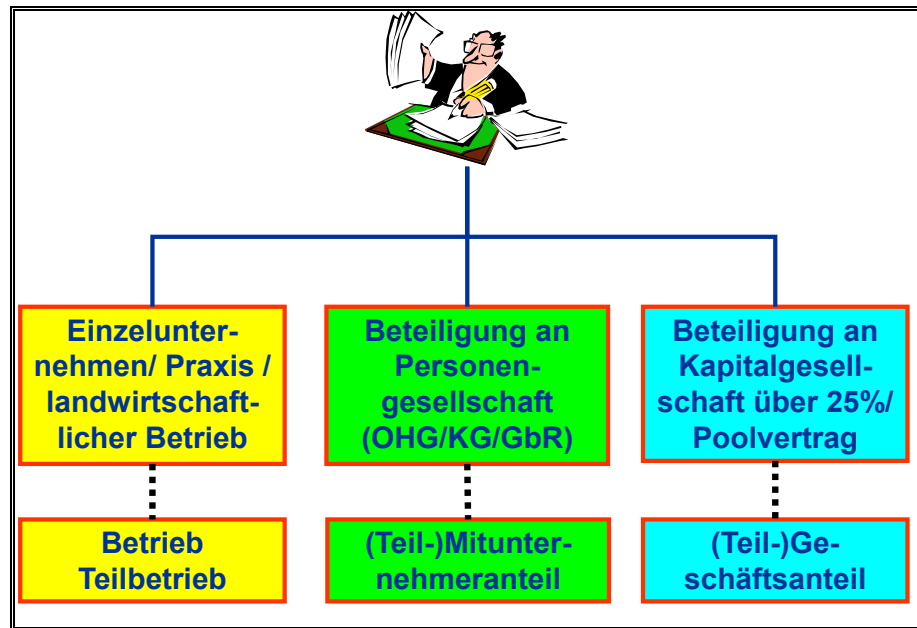
Steuerpflichtiges Vermögen:

Begünstigtes Vermögen:	4.951 TEUR
<u>./. Regel-Verschonungsabschlag 85 %</u>	<u>-4.208 TEUR</u>
= steuerpflichtiges begünstigtes Vermögen	743 TEUR
<u>+ steuerpflichtiger Wert des Verwaltungsvermögens</u>	<u>612 TEUR</u>
<u>= steuerpflichtiges Vermögen:</u>	<u>1.355 TEUR</u>

Der Anteil des Verwaltungsvermögens am begünstigungsfähigen Vermögen beträgt 19,77 % (1.100 TEUR / 5.563 TEUR). Somit besteht das Wahlrecht, die Optionsverschonung in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall wäre lediglich das nicht begünstigte Vermögen von 612 TEUR steuerpflichtig.

dd) Begünstigtes Vermögen

Folgendes inländisches Betriebsvermögen und Betriebsvermögen einer Betriebsstätte in EU/EWR-Mitgliedstaaten ist bei Schenkung oder Vererbung unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt:



Anteile an **Kapitalgesellschaften** gehören nur dann zum begünstigten Vermögen, wenn der Schenker oder Erblasser unmittelbar zu mindestens 25,01 % beteiligt war (Mindestbeteiligung am Stichtag). In die Berechnung der Mindestbeteiligung sind unter Umständen neben den unmittelbaren Anteilen des Schenkers bzw. Erblassers Anteile weiterer Gesellschafter einzubeziehen, wenn zwischen den Gesellschaftern ein Stimmrechtsbindungsvertrag bzw. eine einheitliche Verfügungsverpflichtung besteht. Für alle Beteiligungen bis 25 % sollte diese Möglichkeit geprüft werden **bevor** die Schenkung erfolgt.

ee) *Abschmelzungsmodelle / Rückwirkender Wegfall bei Verletzung der Anspruchsvoraussetzungen*

Folgende Sachverhalte führen zum Wegfall der Begünstigungen:

Lohnsummenklausel:

Unterschreitet die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen die obigen Mindestlohnsumme im 5 - bzw. 7 - Jahreszeitraum, so vermindert sich der Verschonungsabschlag mit Wirkung für die Vergangenheit in demselben prozentualen Umfang wie die Mindestlohnsumme unterschritten wird.

Behaltefrist:

Bei schädlicher Verwendung innerhalb der Behaltefrist fällt der Abzugsbetrag mit Wirkung für die Vergangenheit weg und der Verschonungsabschlag verringert sich um 1/5 bzw. 1/7 p.a. im Verhältnis der verbleibenden Behaltefrist einschließlich dem Jahr der schädlichen Verfügung zur gesamten Behaltefrist von 5 bzw. 7 Jahren.

Unter schädliche Verwendung fällt z.B., wenn der Erwerber innerhalb der Behaltefrist:

- einen Gewerbebetrieb oder einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, einen Teilbetrieb, einen Mitunternehmeranteil usw. veräußert;
- den Gewerbebetrieb bzw. land- und forstwirtschaftlichen Betrieb aufgibt;
- wesentliche Betriebsgrundlagen veräußert, in das Privatvermögen überführt oder anderen betriebsfremden Zwecken zuführt;
- einbringungsgeborene GmbH-Anteile¹⁹ veräußert;
- einbringungsgeborene Mitunternehmeranteile ganz oder teilweise veräußert;
- Anteile an Kapitalgesellschaften (z. B. an GmbH) ganz oder teilweise veräußert;
- Anteile an Kapitalgesellschaften ganz oder teilweise verdeckt in eine andere Kapitalgesellschaft einlegt;
- die Kapitalgesellschaft aufgelöst oder ihr Nennkapital herabgesetzt wird;
- die Kapitalgesellschaft wesentliche Betriebsgrundlagen veräußert und das Vermögen an die Gesellschafter verteilt wird;
- der Erwerber eines Gewerbetriebes oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bis zum Ende der jeweiligen Behaltefrist von 5 bzw. 7 Jahren Entnahmen tätigt, die die Summe seiner Einlagen und Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als 150.000 EUR übersteigen; Verluste bleiben unberücksichtigt (Überentnahme-Klausel);²⁰

¹⁹ § 20 Abs. 1 UmwStG

²⁰ § 13a Abs. 5 Nr. 3, § 19a Abs. 5 Nr. 3 ErbStG

- der Erwerber von begünstigten Anteilen an einer Kapitalgesellschaft bis zum Ende der jeweiligen Behaltefrist von 5 bzw. 7 Jahren Ausschüttungen erhält, die die Summe der ihm zuzurechnenden Gewinne der Kapitalgesellschaft seit dem Erwerb um mehr als 150.000 EUR übersteigen; Verluste bleiben unberücksichtigt.

=> d.h. es ist schädlich, wenn im Schenkungs- oder Erbzeitpunkt schon vorhandene Gewinnvorträge nach der Schenkung über die im Folgenden Jahr erzielten Gewinne hinaus ausgeschüttet werden!

Tipp: bei Schenkungen von begünstigten Anteilen an einer Kapitalgesellschaft vorher eine wirksame Gewinnausschüttung vornehmen!

c) Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke

Bebaute Grundstücke oder Grundstücksteile werden nur mit 90 % ihres Wertes besteuert (10 % Verschonung), wenn die Grundstücke folgende Voraussetzungen erfüllen:

- zu Wohnzwecken vermietet,
- im Inland oder in einem Mitgliedstaat der EU oder EWR belegen,
- nicht zum begünstigten Betriebsvermögen gehörend.

Die Steuerbegünstigung entfällt, wenn der Erwerber auf Grund einer Verfügung des Erblassers oder Schenkers begünstigtes Vermögen auf einen Dritten übertragen muss oder im Rahmen einer Teilungsanordnung oder Erbauseinandersetzung auf einen Miterben übertragen wird.

7. Berücksichtigung von Vorerwerben

Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer werden **Vorerwerbe** von derselben **Person** innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraums²¹ in der Weise zusammengerechnet, dass dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe innerhalb von 10 Jahren nach ihrem früheren Wert zugerechnet werden.

²¹ § 14 Abs. 1 S. 1 ErbStG

III. Gestaltungshinweise

1. Wiederholte Nutzung der persönlichen Freibeträge

Die persönlichen Freibeträge können alle 10 Jahre neu genutzt werden.

Bsp.: Wie hoch ist die Erbschaftsteuer, wenn Vater V

- a) keine Übertragungen zu Lebzeiten an Ehefrau M, Sohn S und Tochter T getätigt hat und Vermögen mit Steuerwert EUR 2.000.000 vererbt?

Erbschaftsteuer ohne Vorschenkung				
EUR	M	T	S	gesamt
Steuerwert des Erwerbs	1.000.000	500.000	500.000	2.000.000
./. persönlicher Freibetrag	-500.000	-400.000	-400.000	-1.300.000
steuerpflichtiger Erwerb	500.000	100.000	100.000	700.000
Erbschaftsteuer	75.000	11.000	11.000	97.000
Summe	97.000			

- b) mehr als 10 Jahre vor dem Erbfall Schenkungen im Wert von EUR 400.000 an M, S und T vorgenommen hat und somit nur noch EUR 1.600.000 vererbt?

Erbschaftsteuer nach Vorschenkung vor 10-Jahresfrist				
	M	T	S	gesamt
Steuerwert des Erwerbs gesamt	1.000.000	500.000	500.000	2.000.000
./. Schenkung außerhalb 10-Jahresfrist	-200.000	-100.000	-100.000	-400.000
Steuerwert des Nachlasses	800.000	400.000	400.000	1.600.000
./. persönlicher Freibetrag	-500.000	-400.000	-400.000	-1.300.000
steuerpflichtiger Erwerb	300.000	0	0	300.000
Erbschaftsteuer	33.000	0	0	33.000
Summe	33.000			

Die Berechnungen berücksichtigen beim Ehegatten und den Kindern nicht, dass eventuell noch ein Versorgungsfreibetrag im Erbfall anzusetzen ist.

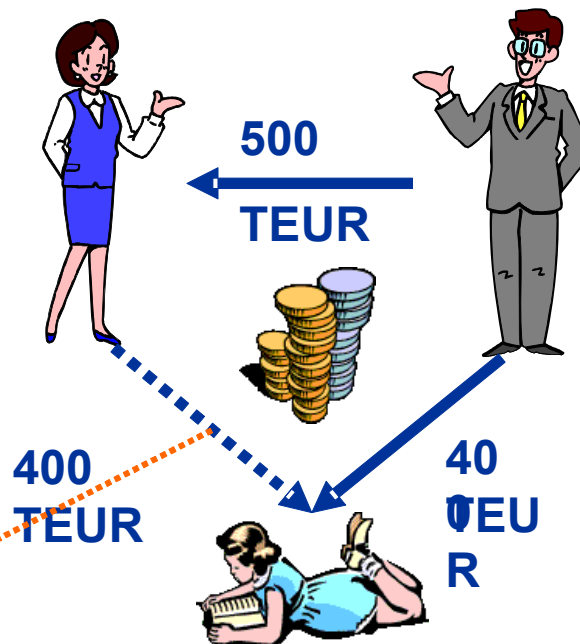
2. Kettenschenkung

Kinder haben den persönlichen Freibetrag von 400 TEUR im Verhältnis zu jedem Elternteil. Dies wird bei der "Kettenschenkung" über den anderen Elternteil genutzt.

Beispiel:

**V schenkt
Ehefrau M
500.000 EUR
und Tochter T
400.000 EUR.
M schenkt
später an T
400.000 EUR
weiter.**

„Schamfrist“
beachten !

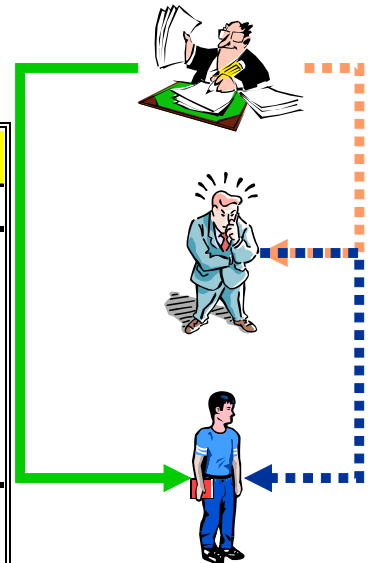


Kettenschenkung		
EUR	M	T
1. Schenkung V an M und T	500.000	400.000
./.. Persönlicher Freibetrag	-500.000	-400.000
steuerpflichtiger Erwerb	0	0
2. Schenkung M an T	-400.000	400.000
./.. Persönlicher Freibetrag		-400.000
steuerpflichtiger Erwerb		0
steuerfreier Erwerb	100.000	800.000

3. Generationensprung

Bei Schenkungen von Großeltern an Enkel kann die Umwertschenkung über den Sohn oder die Tochter (Eltern des Enkels) sinnvoll sein, wenn noch ausreichend nicht-ausgeschöpfte Freibeträge zur Verfügung stehen, da die Freibeträge von Eltern an Kinder doppelt so hoch sind wie die Freibeträge von Großeltern an Enkel.

Direktschenkung / Umwertschenkung an Enkel		
	Fall A	Fall B
I. Direktschenkung Großvater - Enkel		
Schenkung	600.000	1.000.000
./. Persönlicher Freibetrag	<u>-200.000</u>	<u>-200.000</u>
Steuerpflichtiger Erwerb	400.000	800.000
Steuerklasse I: Steuersatz	15%	19%
Erbschaftsteuer	60.000	152.000
II. Umwertschenkung Großvater - Sohn - Enkel		
1. Schenkung Großvater - Sohn		
Schenkung	600.000	1.000.000
./. Persönlicher Freibetrag	<u>-400.000</u>	<u>-400.000</u>
Steuerpflichtiger Erwerb	200.000	600.000
Steuerklasse I: Steuersatz	11%	15%
Erbschaftsteuer	22.000	90.000
2. Schenkung Sohn - Enkel		
Schenkung	600.000	1.000.000
./. Persönlicher Freibetrag	<u>-400.000</u>	<u>-400.000</u>
Steuerpflichtiger Erwerb	200.000	600.000
Steuerklasse I: Steuersatz	11%	15%
Erbschaftsteuer	22.000	90.000
ErbSt auf beide Schenkungen	44.000	180.000
Weniger (-) / Mehr (+) - Steuer	-16.000	28.000



4. Nießbrauch und Wohnrechte

Den Interessen der unmittelbar folgenden Generation der Kinder, also Eltern der Enkel, kann u.U. dadurch Rechnung getragen werden, dass die Enkel von den Großeltern zwar unmittelbar die Vermögenssubstanz, die Kinder dagegen den Nießbrauch an dem übertragenen Vermögen zugewendet erhalten.

Allerdings ist hier durch den dann vorliegenden Zuwendungsnießbrauch an die Kinder bisheriges AfA-Volumen einkommensteuerlich evtl. verloren.

Dagegen bleibt beim sogenannten Vorbehaltsnießbrauch (Schenker hat AfA getragen und behält sich selbst Nießbrauch vor) auch einkommensteuerlich weiter nutzbar.

Das Abzugsverbot für Nießbrauchsverpflichtungen oder z.B. eingeräumte Wohnrechte ist nach neuem Recht gestrichen.

Solche Belastungen im Zusammenhang mit Vermögensübertragungen sind künftig steuermindernd mit dem Kapitalwert abzuziehen.

=> Allerdings stellt ein späterer **Verzicht auf den Vorbehaltsnießbrauch noch zu Lebzeiten des Beschenkten** entsprechend einen steuerpflichtigen Erwerb in Höhe des Kapitalwertes des Nießbrauchs dar. Erlischt dagegen der Nießbrauch durch Tod des Nießbrauchers, entsteht keine weitere Erbschaftsteuer aus dem Wegfall des Nießbrauchs.

5. Übernahme der Schenkungsteuer durch den Schenker

Die Übernahme der Schenkungsteuer durch den Schenker – ggf. bei entsprechend reduzierter Schenkung - bringt steuerliche Vorteile, da die übernommene Steuer nur einmal der Bemessungsgrundlage zugerechnet wird (kein Hochrechnen!).

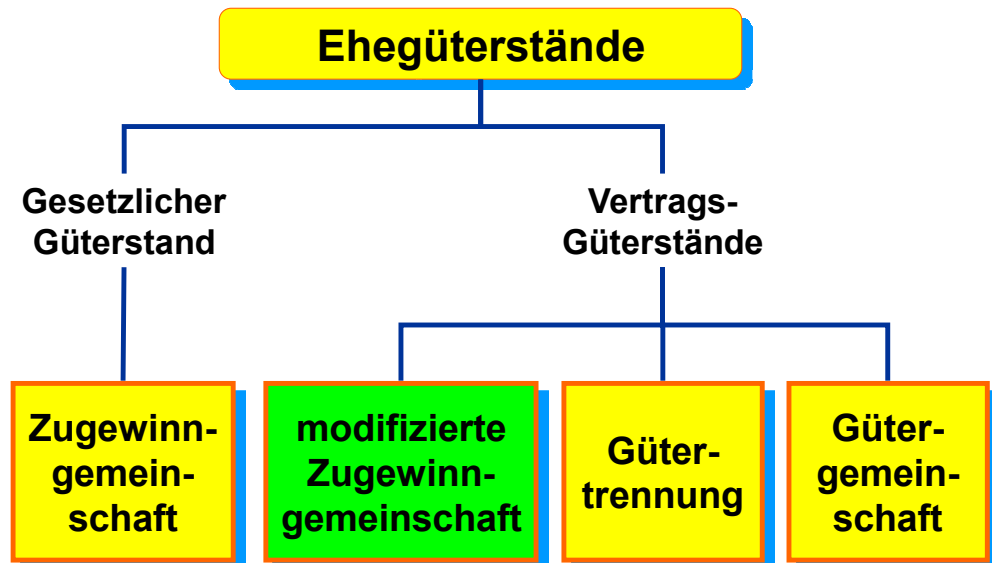
Übernahme der Schenkungsteuer durch den Schenker					
EUR	Beschenker zahlt SchSt		Schenker zahlt SchSt		
			Fall 1	Fall 2	
Schenkung		750.000		697.500	700.300
Freibetrag gem. § 16 ErbStG		-400.000		-400.000	-400.000
steuerpflichtiger Erwerb		350.000		297.500	300.300
Schenkungssteuer I	15,00%	52.500	11,00%	32.725	33.150
Bereicherung Beschenker				330.225	333.450
Schenkungssteuer II			14,57%	48.100	49.700
Vermögenszuwachs Beschenker		697.500		697.500	700.300
Aufwand Schenker		750.000		745.600	750.000
Ersparnis Schenker				4.400	
Mehr-Bereicherung Beschenker					2.800

6. Unbenannte Zuwendungen unter Ehegatten

Ehebedingte "unbenannte Zuwendungen" sind Zuwendungen, durch die ein Ehegatte aus seinem Vermögen den anderen bereichert, um ihn an den Früchten des ehelichen Zusammenlebens angemessen zu beteiligen.

Gesetzlich steuerbefreit ist danach die Schenkung (neu: eingeschränkt auch bei Vererbung möglich, allerdings mit verschiedenen, zusätzlichen Auflagen) eines selbstgenutzten **Familienwohnheims** (Einfamilienhaus, Eigentumswohnung) im Inland/EU. Die Steuerfreiheit ist nicht abhängig von einer Wertgrenze oder einer Angemessenheitsprüfung.

IV. Einfluss des ehelichen Güterstands auf die Erbschaftsteuer



Ehegüterstände und Erbschaftsteuer			
	Güter-trennung	Zugewinn-gemeinschaft	Modifizierte Zugewinn-gemeinschaft
Ehegüter-recht	Kein Zugewinn-ausgleich	Zugewinn-ausgleich	Zugewinn-ausgleich bei Tod, nicht bei Scheidung
Erbschaft-steuerecht	Kein steuerfreier Zugewinn	steuerfreier Zugewinn	steuerfreier Zugewinn

Zugewinnausgleich		
	TEUR	
	Ehemann	Ehefrau
Endvermögen	1.500	350
+ Schenkungen an Dritte während der letzten 10 J.		
+ Schenkungen an den Ehegatten	100	
- vom Ehegatten erhaltene Schenkungen		-100
- Anfangsvermögen	-100	-50
- Erbschaften und Schenkungen von dritter Seite	-400	-100
= Zugewinn	1.100	100
Saldo (Zugewinnüberschuss)	1.000	
davon 1/2	500	

Im Erbfall ist der rechnerische Zugewinn von **500 TEUR** erbschaftsteuerfrei.

V. Einfluss des Berliner Testaments auf die Erbschaftsteuer

1. Inhalt

- Wir setzen uns gegenseitig zu Alleinerben ein.
- Erben des Längstlebenden sind unsere gemeinschaftlichen Kinder zu jeweils gleichen Teilen.
- Macht eines unserer Kinder beim Tod des Erstversterbenden seinen Pflichtteilsanspruch geltend, so sind er und seine Abkömmlinge auch beim Tod des Überlebenden auf den Pflichtteil gesetzt.
- Heiratet der überlebende Ehegatte wieder, soll mit unseren Kindern die gesetzliche Erbfolge eintreten.

2. Rechtliche Nachteile des Berliner Testaments

- Kein Schenkungsverbot: die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments führt zu einem Testierverbot, jedoch nicht zu einem Verbot, das Vermögen des Erstversterbenden zu verschenken (verbrauchen, verkaufen, usw.)
- Besser: Vor-/Nacherbschaft mit Schenkungsverbot, Verfügungsverbot für Grundstücke, Pflicht zu ordnungsgemäßer Verwaltung

3. Steuerliche Nachteile des Berliner Testaments

- Mehrbelastung an Erbschaftsteuer durch:
 - Zweifache Erfassung des Nachlasses des Erstversterbenden: beim Tod des Erstversterbenden und beim Tod des Letztversterbenden
 - Erbschaftsteuerliche Kinderfreibeträge werden nur einmal (beim Tod des Längstlebenden) ausgenutzt
- Besser: Vor-/Nacherbschaft mit Wohnrecht, Nießbrauch und ggf. Versorgungsansprüchen für den längstlebenden Ehegatten

VI. Zusammenfassung

Jeder Einzelfall muss individuell gestaltet und gerechnet werden. Insbesondere die Behandlung von Betriebsvermögen wurde mit Wirkung zum 01.07.2016 wesentlich komplizierter ausgestaltet.

Sprechen Sie uns an.